

nur in der Kanzlei ausgelegt werden, damit diejenigen Herren, welche sich dafür besonders interessiren, sich von dem Inhalte näher in Kenntniß sehen können. Wir würden nun zur Tagesordnung übergehen können und ich Se. königl. Hoheit ersuchen, uns die Differenzpunkte wegen der Behörde für Entscheidung über Kompetenzzweifel zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörde betreffend, vorzutragen. Ich glaube, an diesen Vortrag könnte sich die Mittheilung des Berichts wegen Wegfall des jährlichen Canons für die Verleihung der Schriftsässigkeit zweckmäßig anschließen.

Referent Prinz Johann: In Bezug auf den ersten Gegenstand, die Differenzpunkte in Beziehung auf den Gesetzentwurf wegen der Behörde für Entscheidung in letzter Instanz über Kompetenzzweifel zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffend, erlaube ich mir zunächst, mich auf das jenseitige Deputationsgutachten zu beziehen. Das Resultat der Vereinigung ist enthalten im zweiten Theile. Die Differenzen, welche vorliegen, sind nicht zahlreich, doch erfordern sie immer noch einige Erwägung. Der wichtigste Differenzpunkt betrifft die Zusammensetzung der Behörde. Es wird Ihnen erinnernlich sein, daß von Seiten der zweiten Kammer gegen Zusammensetzung der Behörden Bedenken erregt worden, dagegen die erste Kammer der beliebten Zusammensetzung ihre Beistimmung erteilte. Diese Behörde sollte bestehen aus 4 Mitgliedern des Oberappellationsgerichts, aus 3 Ministerialrathen aus Verwaltungsministerien und einem vierten Ministerialrath, welcher in jedem einzelnen Falle von dem Vorstand des beteiligten Verwaltungsministeriums besonders abgeordnet würde. Gegen diese letzte Person ist von Seiten der zweiten Kammer Bedenken erregt worden, und es ist nicht gelungen bei den Verhandlungen darüber dieses Bedenken ganz zu beseitigen. Obgleich nun unsererseits wir wegen der angeführten Gründe nicht beizutreten im Stande waren, so mußten wir doch am Ende zu einem Vereinigungsvorschlag schreiten, welcher mindestens die Bedenken entfernt. Es ist nämlich angeführt worden, der wichtigste Grund, warum ein solcher Ministerialrath von der Regierung gewünscht werde, sei der gewesen, daß vielleicht das betreffende Ministerium bei der Commission gar nicht betheilig sein könnte und daher möglicherweise keine Auskunft über das einschlagende Verhältniß zu geben vermöchte. Um nun das Bedenken zu beseitigen, hat man den Vorschlag gemacht, es sollte zwar bei dem Wunsche der zweiten Kammer bleiben, daß statt des vierten besonders abzuordnenden Ministerialrathes ein solcher für beständig ernannt werde; dagegen möchte in dem Falle, wo das Ministerium nicht durch eines seiner Mitglieder vertreten würde, ein fünfter Ministerialrath besonders abgeordnet werden, der jedoch bei der Abstimmung wieder abträte. Diesen Vorschlag ging die Deputation der jenseitigen Kammer ein, und die Deputation kann unter so bewandten Umständen der Kammer nur anrathen, diesem Vorschlage beizutreten, indem dadurch der wichtigste Differenzpunkt zur Ausgleichung gebracht würde. Im Fall nun die Kammer sich damit vereinigte, so würde sich die Sache folgendermaßen gestalten. Es würde der zweiten Kam-

mer darin beizutreten sein, daß anstatt der Worte: „drei Ministerialrathen — — besonders abgeordnet wird“ (S. Nr. 69 der Verhandlungen der zweiten Kammer, S. 1304) gesetzt wird: „und vier Ministerialrathen aus Verwaltungsministerien, welche ebenfalls vom Könige für beständig ernannt werden.“ Eben so hat man geglaubt, daß der zweiten Kammer darin beizutreten sei, daß am Schlusse der §. eingeschaltet werde, statt: „sechs beständige Mitglieder“ „sieben Mitglieder“. Von diesem Beschlusse würde die Folge sein, daß die §. 12, welche von der Art handelt, wie der vierte Ministerialrath berufen werden soll, in Wegfall käme und daß die von der ersten Kammer früher beschlossenen beiden Zusätze zur §. 14 des Gesetzentwurfs, welche so lauten: „Die Gegenwart des für jeden Fall besonders abzuordnenden Ministerialraths beim Vortrag der Sache ist jedoch ein unerläßliches Erforderniß“ und „Ein gleiches gilt in Bezug auf den von dem betreffenden Verwaltungsministerium abgeordneten vierten Ministerialrath,“ ebenfalls wegfielen. Dagegen würde an die Stelle der §. 12 folgende §. eingeschaltet werden: „In allen denjenigen zur Entscheidung der Commission gelangenden Fällen, wo von dem beteiligten Verwaltungsministerium ein Rath unter den nach §. 6 zu Mitgliedern der Commission ernannten vier Ministerialrathen sich nicht befindet, ist, zum Behuf der Auskunftsertheilung, ein Rath aus diesem Ministerium noch besonders zuzuziehen, welcher jedoch bei der Entscheidung der Sache keine Stimme hat, und daher vor der Abstimmung abtritt.“ Wenn von Seiten der Kammer kein Bedenken dagegen erregt wird, so dürfte es vielleicht zweckmäßig sein, diese ganze Materie in einer Abstimmung zur Erledigung zu bringen.

Bürgermeister Hübler: Ich kann mich zwar immer noch nicht von dem Grunde der Bedenken überzeugen, welche in der jenseitigen Kammer dieser gefürchtete vierte Ministerialrath verursacht hat. Ich muß vielmehr noch immer die Bestimmungen des Gesetzentwurfes für sachgemäß anerkennen. Indessen gestehe ich, daß, insofern der Vermittlungsvorschlag wirklich dazu dienen sollte, eine Vereinigung bei den Kammern herbeizuführen, derselbe um so annehmlicher erscheint, als er wenigstens die hohe Staatsregierung der Verlegenheit überhebt, die durch den frühern Beschluß der zweiten Kammer in einzelnen Fällen für den Geschäftsgang hätte entstehen müssen. Darum glaube ich, die Kammer wird um so mehr dem Anrathen der Deputation Folge geben können.

Graf Hohenthal (Königsbrück): Ich erlaube mir die Anfrage, ob auch $\frac{2}{3}$ der zweiten Kammer für den Vorschlag der Deputation gestimmt haben? Es ist dies als Motiv von dem Referenten hervorgehoben worden, weil sonst ein für beide Kammern wünschenswerthes Gesetz nicht zu Stande käme, nur dann, scheint mir, könnten wir von dem früher gefaßten Beschlusse abgehen.

Referent Prinz Johann: Nach dem Protokoll hat die Beistimmung unaniam stattgefunden.